

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 47

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konnte man nicht weniger als 3000 Mann verwenden; der Posten bei Riva und einige andere in der Grafschaft Chiavenna erforderten 2000 Mann; auf diese Weise blieben dem Herzog von Kohan, um den Spaniern auf der Seite gegen das Mailändische und den Deutschen auf der Seite gegen Tyröl die Spitze zu bieten, nur 3000 Mann und 400 Pferde.

Sobald der Herzog von Kohan von dem Stand seiner Armee und den Posten, welche er besetzt halten und dem Land, welches er vertheidigen sollte, Kenntniß genommen hatte, schrieb er an den Hof, um Bericht über die Lage, in welcher er sich befand und die ungenügenden Kräfte, welche ihm zu Gebote standen, zu geben. Er verlangte dringend, daß man ihm Rekruten sende und Schweizer- und Graubündner-Regimenter erichte und ihm Geld zum Ankauf von Munition und Geschützen sende, die er aus dem Venetianischen beziehen könne.

Schon verlangten die Graubündner, daß der Herzog von Kohan sie wieder in die Hoheitsrechte im Veltlin einsetze; doch die Befehle, welche er vom König erhalten hatte, schrieben vor, daß im Veltlin keine Veränderung stattfinden dürfe. Er legte ihnen daher dar, daß in Anbetracht der Lage, in welcher er sich befinde, wo er von allen Seiten bedroht sei, angegriffen zu werden, es angemessener erscheine, das Wiedereinsetzen in den Besitz aufzuschieben, als das Unangenehme zu haben, daß sie, kaum eingesetzt, schon wieder verjagt würden.

Diese Vorstellungen waren von einem Manifest begleitet, welches vom Lager bei Morbegno aus am 28. April veröffentlicht wurde und ihnen keinen Zweifel über die Wiederherstellung (ihrer Herrschaft), mit welcher man ihnen schmeichelte, ließ.

Da dieses Aktenstück uns zugekommen ist, so ist es begreiflich, dasselbe hier anzuführen:

„Jedermann weiß“, sagt der Herzog von Kohan, „daß die Waffen des Königs, meines Herrn, jederzeit bestrebt waren, die katholische Religion zu verbreiten und die Unterdrückten zu befreien. Die ganze Christenheit hat dies erfahren; in Deutschland hat sie sich, da wo die Protestanten die Stärkeren waren, nur durch sein Ansehen erhalten. Die nämlichen Rücksichten haben seine Truppen in dieses Land geführt. Nur der Wunsch, Italien den Frieden zu erhalten, hat ihn während mehreren Jahren manche Verletzungen der Verträge in Betreff des Veltlins ertragen lassen. Endlich durch die Graubündner, seine alten Allirten, dringend ersucht, sah Se. Majestät sich veranlaßt, ihnen beizustehen. Von diesem Schritte sind die verschiedenen Schweizer-Kantone unterrichtet; sie haben ein Interesse daran, daß ein Glied der Eidgenossenschaft mit dieser vereinigt bleibe (fut réuni); nach den alten Verträgen mit der französischen Krone haben sie den Durchmarsch durch ihr Gebiet gestattet.

Damit alle Fürsten und Staaten, welche das Land umgeben, keinen Verdacht gegen die Truppen Sr. Majestät fassen, haben wir mit diesem seine guten und aufrichtigen Absichten in dieser Angelegenheit kundthun wollen, diese sind keine anderen als die Graubündner in ihre Herrschaftsrechte über

das Veltlin und die Grafschaften Bormio (Worms) und Chiavenna (Cläven) einzusetzen, welche ihr durch keinen über diesen Gegenstand bestehenden Vertrag freitig gemacht werden, ferner nicht zu erlauben, daß man dort Rache (wegen dem Vorgefallenen) ausübe und nicht zu dulden, daß dort eine andere Religion als die katholische ausgeübt werde. Die französischen Truppen werden mit Allen in guter Freundschaft leben, die das Gleiche mit ihnen thun.“*)

In der gleichen Zeit, wo dieses Manifest veröffentlicht wurde, machten die Gesandten von Frankreich zu Venedig und in der Schweiz den zwei Republiken Mittheilung von den Beweggründen, welche den König veranlaßt hatten, eine Armee nach Graubünden zu schicken. (Fortsetzung folgt.)

Militär-Lexikon von Julius Castner, Hauptmann.

Leipzig, Verlag des Bibliographischen Instituts. 1881. Preis Fr. 5. 35.

Meyer's Konversations-Lexikon ist rühmlichst bekannt und allgemein verbreitet. Die Verlags-Handlung hatte nun den glücklichen Gedanken, durch Herausgabe besonderer Fachlexika den Vielen, die sich nur für ein spezielles Fach interessieren, ein bequemeres Nachschlagebuch in die Hand zu geben.

In eleganter Ausstattung und schönem Einband wird hier geboten, was auf das Heerwesen und die Marine Bezug hat; besondere Berücksichtigung finden dabei die Wehrverhältnisse und Einrichtungen des deutschen Reichs, ferner die heutigen Feuerwaffen mit anschaulichen Abbildungen, das Festungswesen, die Taktik und die Verwaltung.

Das Kriegsgeschichtliche und Biographische ist, als in das Gebiet der Geschichte gehörend, von dem Militär-Lexikon ausgeschlossen und das Vorwort sagt: „Das Buch soll über den Kreis der Kameraden heraustreten in das bürgerliche Leben, um denen als Handbuch zu dienen, die den militärischen Einrichtungen und Dingen Interesse entgegenbringen und über dieselben sich zu belehren wünschen.“ — Diesem Zwecke entspricht das Buch in vorzüglichem Maße, währenddem es für eigentliches militärwissenschaftliches Studium nicht genügen wird. Den Anfängern in der militärischen Laufbahn aber kann und wird das Lexikon die besten Dienste leisten und darf ihnen wegen Inhalt, geschmackvoller Ausstattung und billigem Preis warm empfohlen werden.

Der Kavalleriedienst und die Wehrkräfte des deutschen Reiches. Ein Lehrbuch für jüngere Offiziere, sowie zur Benutzung beim theoretischen Unterricht von G. v. Pelet-Marbonne; zugleich 6. Auflage des „Hülfsbuches beim theoretischen Unterricht von v. Mirus“. Berlin, 1881. G. S. Mittler und Sohn. Preis Fr. 9. 35.

Der Verfasser gliedert seinen Stoff in 4 Theile, von denen jeder der Hauptsache nach sich über Folgendes ausspricht:

*) Briefe des Herzogs von Kohan über den Krieg im Veltlin. I. Band.

1. Theil. Das Kriegswesen des deutschen Reiches. Dieser spricht sich aus über die Heeresverfassung nach reichsgesetzlichen Bestimmungen, die Gliederung und Stärke des Heeres im Frieden und im Kriege, die militärischen Behörden, die Stäbe und die Militärbeamten, sowie über die Kriegsmarine des deutschen Reiches.

2. Theil. Vom innern und Garnisonsdienst, sowie von den Gehältern des Soldaten. Dieser handelt von dem Beruf und den Pflichten des Soldaten, von den militärischen Chargen, vom Verhalten der Soldaten sowie der Chargen in und außer Dienst, vom Garnisonswachtdienst und den bezüglichen Instruktionen, von den Quartieren und der Quartierordnung, von der Löhnung und den verschiedenen Verpflegungen des Soldaten, von der militärischen Gesundheitspflege, von den Waffen der Kavallerie sowie deren Behandlung, von der Wartung und Pflege der Pferde, von der Kenntniß des Pferdes inkl. Hufbeschlag und hauptsächlich Krankheiten und endlich vom Zäumen, Satteln und Packen.

3. Theil. Felddienst. Dieser Theil behandelt nach den einleitenden taktischen Vorbegriffen in 4 weitem Abschnitten die Unterbringung der Truppen, die Märsche und deren Sicherung, den Patrouillendienst, den Vorpostendienst und zuletzt einige besondere Unternehmungen (Ueberfälle, Unterbrechung und Zerstörung von Eisenbahnstrecken und Telegraphenleitungen, Eskorten, Requisitionen und Jouragierungen).

4. Theil. Vom Reit- und Schießdienst und dem Exerciren zu Pferd. In diesem Theile bespricht der Verfasser eine systematische Ausbildung des Kavalleristen als Reiter (Eitz und Haltung zu Pferde, Hüften, Volten und Wendungen auf der Stelle, Gangarten, Führung auf Kantare, Seitengänge, Abbiegen und Abbrechen), sowie das Exerciren in kleinen und großen Verbänden und endlich den Gebrauch des Karabiners im Schießdienst und das Distanzschießen.

Außer diesen 4 Theilen ist dann im Weiteren das vorliegende Werk mit einem „Anhang“ versehen, der sich über den Melde- und Aufklärungsdienst des Kavallerieoffiziers ausspricht und den bezüglichen Stoff in folgende 3 Abtheilungen zerlegt.

1) Technisches aus dem Organismus der Armee (Marschgeschwindigkeit, Marschzeiten, Entwicklungzeiten, Munition, Kriegsverpflegung).

2) Rekognoszierungen (Terrain-Rekognoszierungen und Rekognoszierung des Feindes).

3) Dispositionen für den Marsch und das Gefecht, Relationen über taktische Uebungen und Croquis.

Das Buch ist gut geschrieben und entspricht der Tendenz des Verfassers, indem es ein ausgezeichnetes „Lehr- und Nachschlagebuch“ für den Kavallerieoffizier ist. Neben dem vielen Praktischen, das ganz in gelungener Weise seine Erörterung findet und großen allgemeinen Werth besitzt, gewährt das Buch gerade für unsere schweiz. Kavallerieoffiziere einen, wenn auch zusammengedrängten, Einblick in

die kavalleristischen Verhältnisse des deutschen Reiches. Indem wir das Buch, das wir ein recht ausführliches kavalleristisches Handwörterbuch nennen möchten, jedem Kavallerieoffizier sehr angelegentlich empfehlen, indem er sich über Alles guten Rath erholen kann, erlauben wir uns noch, unsere volle Anerkennung der Hofbuchhandlung von G. S. Mittler und Sohn in Berlin auszusprechen, die immer bemüht war, in ihrem Verlage nur Werthvolles zu halten. M.

Eidgenossenschaft.

— (Entlassung.) Herr Oberleutnant August Rosset in Yverhoes (Waadt), Instruktor II. Klasse des Genie, hat die Entlassung von dieser Stelle auf Ende dieses Jahres nachgesucht. Diese Entlassung wurde ihm vom Bundesrathe ertheilt, unter Vercaufung der geleisteten Dienste.

— (Das neue Infanterie-Visir.) Auf einen Vortrag des eidgenössischen Militärdepartements genehmigte der Bundesrath die Einführung eines neuen Visirs mit Graduation bis 1600 Meter.

— (Lieferungs-Ausschreibung) von 1250 Festschalen für Kavallerie (aus emailirtem Eisenblech). Eingabe bis Ende November an die technische Abtheilung der eidg. Kriegsverwaltung in Bern.

— (Reihenfolge der Kurse der Landwehr.) In Anwendung von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juni d. J., betreffend die Uebungen und Inspektion der Landwehr, hat der Bundesrath die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Infanteriebataillone, die Feldbatterien, die Positionskompagnien und die Karrees der Grenzbataillone zum Wiederholungskurs einzuberufen sind, nämlich:

Landwehr-Brigaden Nr.	Infanterie.				Schützenbataillone und überzählige Bataillone der Landwehr.		
	I	VII	IX	XIII	1	4	5
1882:	I	VII	IX	XIII	1	4	5
1883:	III	V	XI	XV	2	3	
1884:	II	VIII	X	XIV	7	98	99
1885:	IV	VI	XII	XVI	6	8	

Artillerie.	
a) Feldbatterien.	
1882:	Nr. 6 (Aargau), Nr. 8 (Waadt),
1883:	" 1 (Zürich), " 2 (Bern),
1884:	" 3 (Luzern), " 7 (Thurgau),
1885:	" 4 (Solothurn), " 5 (St. Gallen).

b) Positionskompagnien.	
1882:	I. Abtheilung, Kompagnien Nr. 12, 13, 14 und 15,
1883:	II. " " " 3, 4, 5 und 6,
1884:	III. " " " 7, 10 und 11,
1885:	IV. u. V. Abth., " " 1, 2, 8 und 9.

Genie.	
1882:	Bataillon Nr. 1 und 4,
1883:	" " 2 " 3,
1884:	" " 5 " 7,
1885:	" " 6 " 8.

— (Versicherung eidgenössischer Beamter und Bediensteter.) In der letzten Junisession hat die Bundesversammlung anlässlich der Prüfung des Geschäftsberichtes des Bundesrates ein Postulat folgenden Inhaltes angenommen: „Der Bundesrath wird eingeladen zu prüfen, ob die Versicherung der eidgenössischen Beamten nicht auf zweckentsprechenderer Grundlage organisiert und obligatorisch erklärt werden sollte, und inzwischen für den Versicherungsverein der eidgenössischen Beamten und Bediensteten einen erhöhten Beitrag in Aussicht zu nehmen.“ In Nachachtung dieses Postulates hat sich nun das Departement des Innern mit dieser Frage befaßt und ist dabei zu folgenden Anträgen gelangt:

Die Gründung einer obligatorischen Unterstützungskasse von